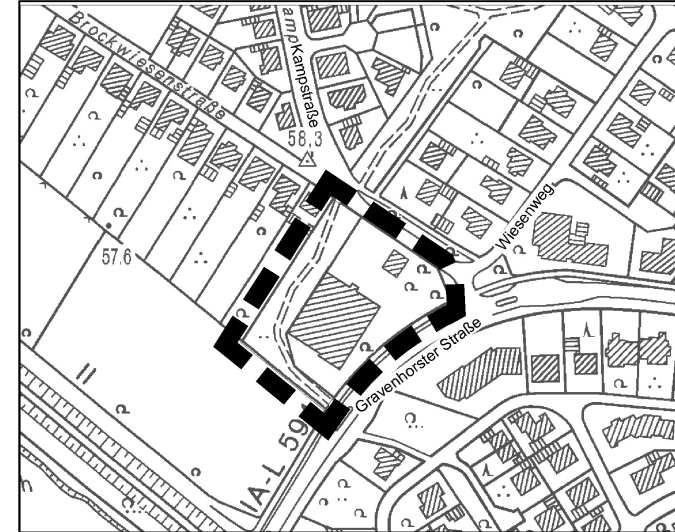


Bebauungsplan Nr. 93 „In den Brockwiesen“, 3. Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

ist endgültig.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

a. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 28.06.2021 bis 05.08.2021

Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Teckl. Land e.V.	-	-

2	Bezirksregierung Münster: Dez. 32 Regionalentwicklung	-	-
3	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile (Richtfunk- Trassenauskunft deutschland- weit)	<u>Stellungnahme vom 28.06.2021</u> Vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richt- funks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns lei- der nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellung- nahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, o- der per Mail anbauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
7	Ericsson Services GmbH	<u>Stellungnahme vom 30.06.2021</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richt- funkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft- dtgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	EWE NETZ GmbH	<u>Stellungnahme vom 05.07.2021:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentli- cher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plan- gebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der	Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.

		EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage	
--	--	--	--

		veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichti- genden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe- netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen . Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wer- nicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
9	Filiago GmbH & Co KG	-	-
10	Handwerkskammer Münster	<u>Stellungnahme vom 05.08.2021:</u> Wir möchten im Rahmen unserer Beteiligung an o.g. Planung auf Folgendes hinweisen: 1. Der in Rede stehende K&K-Standort an der Brockwiesenstraße befindet sich nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs. Ein großflächiger Markt an dieser Stelle und wäre deshalb gemäß LEP nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn verschiedene Bedin- gungen erfüllt werden. Unter anderem müsste das Vorhaben nach- weislich der Nahversorgung dienen. Ein solcher Nachweis erfolgt üblicherweise dadurch, dass gezeigt wird, dass der zu erwartende Umsatz eines Vorhabens einen bestimmten Anteil der im Nahbe- reich vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft nicht übersteigt. Als erster Anhalt wird hier gemäß Einzelhandelserlass NRW in der Regel von 35 % ausgegangen. Je nach Fallgestaltung können auch geringfügig höhere Werte noch als nahversorgungsdienlich akzep- tiert werden. In dem der Planung zugrundeliegenden Gutachten wird eine solche Untersuchung nicht angestellt. Die Gutachter verweisen lediglich darauf, dass der Standort als solcher im städtischen Einzel- handelskonzept als Nahversorgungsstandort eingestuft ist. Das ist nach unserer Auffassung in dem Zusammenhang nicht hinreichend. Wir regen an, die angesprochene Untersuchung nachzuholen, um rechtsicher zu klären, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Zieles 6.5-2 LEP NRW erfüllt sind. 2. Der Lidl - Markt an der Johannesstraße in Schierloh will ebenfalls erweitern. Die beiden Märkte liegen nur 1,5 km auseinander. Wir re- gen an, die beiden Planungen vom Gutachterbüro insbesondere hin- sichtlich von Tragfähigkeitsberechnungen noch einmal gemeinsam zu betrachten.	Im Nachgang zur Stellungnahme erfolgten mehrere Abstimmungen mit der Handwerkskammer, der IHK und der Bezirksregierung, um die möglichen Auswir- kungen der geplanten Verkaufsflächenvergrößerung sachgerecht zu werten und die Verträglichkeit mit den landesplanerischen Zielen zu prüfen. In einer Auswirkungsanalyse auf Basis abgestimm- ter Parameter wurde durch das Gutachterbüro BBE (Köln) eine Berechnung der Umsatzsteigerung am Vorhabenstandort und die Auswirkungen möglicher Kaufkraftströme auf andere Versorgungseinrichtun- gen beurteilt. Danach sind die Umsatzverteilungen von direkten Wettbewerbern moderat und nicht be- triebsgefährdend in Bezug den Lidl-Markt in Schier- loh sowie die Lebensmittelmärkte im Zentrum "nach- rangig" einzustufen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der Di- mensionierung des Einzelhandelsvorhabens als auch des stark ausgeprägten Nahversorgungsbezu- ges nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versor- gungsbereiche nicht zu erwarten sind. Aufgrund der integrierten Lage innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen "Allgemeinen Siedlungsbereiches", der hohen Bedeutung des Standortes für die Nah- versorgung und der nachgewiesenen städtebauli- chen Verträglichkeit der Erweiterung stimmt das

		3. Für den Fall, dass sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung herausstellt, dass es hinsichtlich der Tragfähigkeit eng wird und die vorgesehene Ausdehnung der Verkaufsfläche insgesamt nicht verträglich ist, sollte nach unserer Auffassung dem Lidl-Standort an der Gravenhorster Straße unter versorgungsstrukturellem Aspekt Vorrang gewährt werden. Das ergibt sich auch bereits aus der Einstufung der beiden Standorte im Ibbenbürener Einzelhandelskonzept. Der Lidl - Standort an der Gravenhorster Straße wird als Entwicklungsstandort eingestuft, der K&K-Standort an der Brockwiesenstraße hingegen lediglich als Arrondierungsstandort. Laut Konzept wären damit am K&K-Standort maximal geringfügige Erweiterungen denkbar. Selbst unter Vernachlässigung der Konkurrenzentwicklung am Lidl-Standort an der Gravenhorster Straße wäre nach unserer Auffassung also ohnehin fraglich, ob eine Erweiterung in der beabsichtigten Größenordnung noch als geringfügig betrachtet werden kann.	Planvorhaben mit den Zielen des LEP NRW und des Regionalplanes Münsterland überein.
11	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 21.07.2021:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.06.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des K+K Lebensmittelmarktes von derzeit 1.000 qm auf künftig 1.350 qm. Das Planvorhaben ist nach Art und Umfang ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit einem nahversorgungsrelevanten Sortimentsschwerpunkt. Dies setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW als auch mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes voraus. Zudem sind negative Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen. Hierzu liegt eine Auswirkungsanalyse des Gutachterbüros BBE aus Köln vor. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass städtebaulich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Vereinbarkeit mit dem LEP NRW sowie dem Einzelhandelskonzept gegeben ist.	Im Nachgang zur Stellungnahme erfolgten mehrere Abstimmungen mit der Handwerkskammer, der IHK und der Bezirksregierung, um die möglichen Auswirkungen der geplanten Verkaufsflächenvergrößerung sachgerecht zu werten und die Verträglichkeit mit den landesplanerischen Zielen zu prüfen. In einer Auswirkungsanalyse auf Basis abgestimmter Parameter wurde durch das Gutachterbüro BBE (Köln) eine Berechnung der Umsatzsteigerung am Vorhabenstandort und die Auswirkungen möglicher Kaufkraftströme auf andere Versorgungseinrichtungen beurteilt. Danach sind die Umsatzverteilungen von direkten Wettbewerbern moderat und nicht betriebsgefährdend in Bezug den Lidl-Markt in Schierloh sowie die Lebensmittelmärkte im Zentrum "nachrangig" einzustufen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der Dimensionierung des Einzelhandelsvorhabens als

	Da das Gutachten aus dem Jahre 2018 stammt, haben sich mittlerweile Veränderungen ergeben. Voraussichtlich sind auch bei angepassten Eingangsparametern wohl keine städtebaulich negativen Auswirkungen gegenüber zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten. Eine Überprüfung der wesentlichen Kernaussagen sollte dies bestätigen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Es ist daher die Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP NRW, hier insbesondere die "Nahversorgungsausnahme" nach Ziel 6.5-2, zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt üblicherweise durch eine Gegenüberstellung von Vorhabenumsatz und einem bestimmten Anteil der im Nahbereich vorhandenen sortimentsspezifischen Kaufkraft. der Auswirkungsanalyse wird eine solche Bewertung indes nicht vorgenommen, sondern es wird lediglich auf die Versorgungsfunktion gemäß Einzelhandelskonzept verwiesen. Wenngleich der jetzige Markt eine solche Funktion innehat, ist diese immer gekoppelt an eine standortangepasste Dimensionierung. Der Markt kann diese Funktion bei einer erweiterten Verkaufsfläche verlassen. Wir bitten Sie daher für eine abschließende Beurteilung den notwendigen Nachweis nach Ziel 6.5-2 zu erbringen. Laut Einzelhandelskonzept ist das Vorhaben "nur" als Nahversorgungsstandort der Arrondierung eingeordnet. Aufgrund begrenzter Einwohnerpotenziale wird für diese Standortkategorie lediglich eine geringfügige Erweiterung (z.B. durch Hinzunahme von Bäckerei, Pfandraum o.ä.), nicht jedoch eine deutliche Erweiterung der Verkaufsfläche empfohlen. Es ist fraglich, ob eine Erweiterung in einer Größenordnung von 35 % noch als "geringfügig" betrachtet werden kann. Es ist mindestens eine vertiefende städtebauliche Begründung hinsichtlich der Abweichung von den Zielen des Einzelhandelskonzeptes erforderlich. Letztlich ist die Planung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Lidl in Schierloh in rund 1,3 km Entfernung zu sehen. Hierzu regen wir dringend eine Gesamtbetrachtung beider Vorhaben an, zumal sich der im Gutachten (BBE, Mai 2021) abgegrenzte Nahbereich des Lidl bei einer Ausdehnung von bis zu 2,6 km zu einem gewichtigen	auch des stark ausgeprägten Nahversorgungsbezuges nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind. Aufgrund der integrierten Lage innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen "Allgemeinen Siedlungsbereiches", der hohen Bedeutung des Standortes für die Nahversorgung und der nachgewiesenen städtebaulichen Verträglichkeit der Erweiterung stimmt das Planvorhaben mit den Zielen des LEP NRW und des Regionalplanes Münsterland überein.
--	--	--

		Anteil mit dem Nahbereich des K+K überlappt. In der Konsequenz begrenzen sich die beiden Planungen möglicherweise hinsichtlich ihrer räumlichen Versorgungsbereiche sowie erzielbarer Abschöpfungsquoten und damit auch ihrer jeweiligen Entwicklungspotenziale. Eine größere Erweiterung des K+K könnte damit die aktuellen Erweiterungsabsichten des Lidl limitieren, wenngleich dieser nach dem Einzelhandelskonzept als "Entwicklungsstandort Nahversorgung" eine höherrangige Versorgungsfunktion einnimmt. Wir empfehlen die vorgenannten Punkte mit der Bezirksregierung Münster zu erörtern. Gerne kommen wir zu einem etwaigen Abstimmungstermin dazu. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
12	innogy SE - Sparte Vertrieb (Betrieb dezentrale Anlagen)	-	-
13	Kreis Steinfurt Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 21.07.2021:</u> Zu der vorliegenden Fassung der o.g. Planung werden folgende Hinweise vorgetragen. Es wird angeregt, diese in die Planzeichnung und Begründung aufzunehmen. a) Gehölzentfernung Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölz- und sonstige Vegetationsarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig. Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. b) Gebäudeabbruch,- sanierung Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf	Zu a) Gehölzentfernung: Die Hinweise zum Fledermausschutz werden zur Kenntnis genommen. Zu b) Gebäudeabbruch/-sanierung

		nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen diese artenschutzrechtlichen Verbote daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte geprüft werden. Weitere Informationen finden Sie auf dem "Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen" unter "Artenschutz" auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz. Es wird angeregt, die in der ASP formulierten Vorschläge zur insektenfreundlichen Beleuchtung sowie zur Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden ebenfalls in die Planzeichnung zu übernehmen. Auskunft erteilt Frau Große Erdmann, Tel.: 02551 69-1425	Die Hinweise zum Gebäudeabbruch werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Beleuchtung und Nistmöglichkeiten wird entsprochen und die Planzeichnung hinweislich ergänzt.
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld	<u>Stellungnahme vom 03.08.2021:</u> Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes "In den Brockwiesen" werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	<u>Stellungnahme vom 08.07.2021:</u> Seitens der Naturschutzverbände bestehen derzeit gegen das o.g. Bebauungsplan-verfahren grundsätzlich keine Bedenken. In der Artenschutzprüfung des Planungsbüros Hamm befinden sich unter der Nr. 7 (S.15) "Planungshinweise". Wir bitten um besondere Beachtung der dort gemachten Ausführungen.	Der Anregung wird entsprochen und die Planzeichnung hinweislich ergänzt.
17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
18	Neptune Energy Deutschland GmbH	<u>Stellungnahme vom 29.06.2021:</u> Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der bestehenden Parkplatzfläche eine Bohr-

			stelle (für Öl/Gas) befindet. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen tangieren diese Bohr- stelle nicht. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
19	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<u>Stellungnahme vom 22.07.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein di- gitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt- Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<u>Stellungnahme vom 26.07.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände gel- tend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikati- onsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Tele- kommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Ab- stimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gel- ten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
21	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Stellungnahme vom 05.07.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Voda- fone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. E-Mail: TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com	
22	Vodafone NRW GmbH	<u>Stellungnahme vom 03.08.2021:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 23.07.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 29.07.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 93 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

b. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Zeitraum: 18.04.2023 bis 19.05.2023 Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
Nr.	Beteiligte Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
1	Amprion GmbH	-	-
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	<u>Stellungnahme vom 17.05.2023</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<u>Stellungnahme vom 19.05.2023</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien je-	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und Anforderungen an die Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		derzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de	
5	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	<u>Stellungnahme vom 17.05.2023</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6	EWE NETZ GmbH	<u>Stellungnahme vom 25.04.2023</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen	Die Hinweise zu Versorgungsleitungen und zu wärmetechnischen Versorgungskonzepten werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungs-plaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	
7	Filiago GmbH & Co KG	-	-

8	Gemeinde Hopsten FB4 - Bauen und Wohnen	<u>Stellungnahme vom 20.04.2023</u> Gegen die Planung werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	Gemeinde Mettingen Bau- und Planungsamt	-	-
10	Gemeinde Recke Gemeindeentwicklung, Bauordnung, Umwelt u. Energie	<u>Stellungnahme vom 04.05.2023</u> Seitens der Gemeinde Recke werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Erweiterung des K+K-Marktes "In den Brockwiesen" keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	Gemeinde Saerbeck Amt für Planen und Bauen	-	-
12	Gemeinde Westerkappeln Fachbereich Planen, Bauen, Infrastruktur	-	-
13	Handwerkskammer Münster	<u>Stellungnahme vom 19.05.2023</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 02.05.2023</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 18.04.2023 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Unsere vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie aus den sich anschließenden Abstimmungsgesprächen sind im Wesentlichen berücksichtigt worden. Es werden daher keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	innogy SE Sparte Vertrieb	-	-
16	Kreis Steinfurt Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität	<u>Stellungnahme vom 17.05.2023</u> Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland	<u>Stellungnahme vom 16.05.2023</u> Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgetragen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

18	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
20	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
21	Neptune Energy Deutschland GmbH	<u>Stellungnahme vom 24.04.2023</u> Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb der bestehenden Parkplatzfläche eine Bohrstelle (für Öl/Gas) befindet. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen tangieren diese Bohrstelle jedoch weiterhin nicht. Eine Sachverhaltsänderung ist nicht eingetreten. Deshalb ist eine Änderung der Planunterlagen weiterhin nicht erforderlich.
22	Stadt Hörstel Fachdienst II / 1 Planen	<u>Stellungnahme vom 18.04.2023</u> Seitens der Stadt Hörstel werden keine Bedenken gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" erhoben oder Anregungen dazu vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Stadt Tecklenburg: FB 60 - Planen, Bauen und Umwelt	<u>Stellungnahme vom 19.05.2023</u> Seitens der Stadt Tecklenburg werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24	SWTE Netz GmbH & Co. KG	<u>Stellungnahme vom 19.04.2023</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan 93 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle ver-	Die Hinweise zu Tiefbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		mieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	
25	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-	-
26	vitronet-z GmbH	<u>Stellungnahme vom 21.04.2023</u> Hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer Plananfrage und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der vitronet-z GmbH von der Baumaßnahme betroffen sind. Anbei senden wir Ihnen Auszüge (PDF-Format) aus unserem Leitungsbestand. Dieser darf nur nach Zustimmung durch und Absprache mit der vitronet-z GmbH in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden. Die beiliegende Kabelschutzanweisung ist Bestandteil dieser Auflage. Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Auskünfte über unsere Versorgungsleitungen ab Datum unseres Antwortschreibens eine Gültigkeit von drei Monaten haben. Sollte innerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden, ist nach Ablauf der Frist aufgrund eventuell zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen von Ihnen eine neue Plananfrage zu stellen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
27	Vodafone Deutschland GmbH	-	-
28	Vodafone GmbH - deutschlandweit	-	-
29	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	-	-
30	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 16.05.2023</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31	Westnetz GmbH Dokumentation - Gas	<u>Stellungnahme vom 19.04.2023</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt "3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "In den Brockwiesen" der	Die Hinweise zu Erdgashochdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Stadt Ibbenbüren gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Osnabrück (planauskunft-rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.	
32	Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 18.04.2023:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungsleitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Zeitraum: 28.06.2021 bis 05.08.2021

Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

b. Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum: 18.04.2023 bis 19.05.2023

Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

- Im Rahmen der Offenlegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a. Zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b. Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.